



16/SN- 221/ME

NR. 6
Dok. 1

BUNDES-INGENIEURKAMMER

An das
Parlament
1010 WIEN

A-1040 · WIEN 4 · KARLSGASSE 9
TEL. (0222) 651781 - SERIE

**KÖRPERSCHAFT
ÖFFENTLICHEN RECHTES**

25.3.1986
WIEN,

G. z. 241/86/k

Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Förderung der Kunst
aus Bundesmitteln;
Zu 21.12.935/1-III/9/86

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem uns vorgelegten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Förderung der Kunst aus Bundesmitteln erlauben wir uns, wie folgt Stellung zu nehmen:

Wir glauben nicht, daß der Vorsatz, die Kunst nicht gängeln zu wollen, wie er in den Erläuterungen auf Seite 3, 2. Absatz, dargestellt wird, lückenlos durchgeführt werden kann, wenn § 5 Abs. 1 normiert, daß vor "Gewährung einer Förderung zu prüfen ist, ob das Vorhaben den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entspricht."

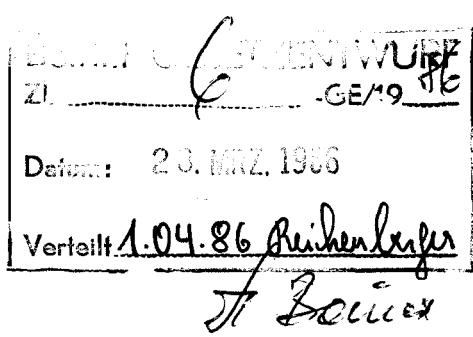
Vielmehr erscheint es sich so zu verhalten, daß Kunst den wirtschaftlichen Zwängen zu optimalem Mitteleinsatz entzogen ist. Eine Prüfung der vorgeschlagenen Art erscheint daher nicht dienlich.

Prüfenswert und überdies genauer zu definieren sind nach unserem Erachten aber die in § 2 Abs. 1 Z. 4 erwähnten Einrichtungen und die Verwendung der diesen zugesuchten Mittel.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist daher anzumerken:

zu § 2 Abs. 1 Z. 1:

Ebenso wie die visuellen Kunstmedien sollten auch die bildenden Künste einzeln aufgeführt werden. Jedenfalls darf in dieser Aufzählung die Architektur nicht übersehen werden, ist sie doch die augenfälligste Form künstlerischen Schaffens.



Eine Anführung der Architektur als bildnerische Ausdrucksform in dieser Gesetzesstelle erscheint daher unbedingt erforderlich, soll das Gesetz nicht schon von Anbeginn an unvollständig und lückenhaft sein.

Überdies konnte keine Unvereinbarkeit zu den übrigen Bestimmungen dieses Entwurfes festgestellt werden, welche einer Aufzählung der Architektur entgegenstehen würde.

Zu § 2 Abs.1 Z.4:

Wie schon oben angeführt, sollten die hier genannten "Einrichtungen" näher definiert werden. Denn auch der Kunsthandel ist eine solche Einrichtung, soll aber wohl nicht durch dieses Gesetz gefördert werden.

Zu § 5 Abs.1:

Es erscheint uns erforderlich, die Grundsätze und das beurteilende Gremium näher zu definieren, da die nun vorliegende Bestimmung als zu unbestimmt erscheint. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit § 8.

Zu § 9:

Dieser Kunstbericht sollte zumindest die Objekte der Förderung ausreichend detailliert und illustriert, sowie die Höhe der gewährten Förderungen und die Empfänger enthalten und den mit dem Kunstschaften befaßten Einrichtungen übermittelt werden.

Zu den übrigen Bestimmungen erschienen uns keine Anmerkungen erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen und dem Ersuchen um Berücksichtigung.



Prof. Dipl.-Ing. Dr. Kurt Koss
Präsident

Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Sport: 2-fach;

Parlament: 25-fach